



Hand in Hand


in der

Zentrum für Kinder-, Jugend- und
Familienhilfe Main-Kinzig gGmbH

HANDLUNGSRICHTLINIEN



ZKJF

 ZKJF	Erstellt am: 19.08.2020	Freigegeben am: 28.08.2020	Version Nr. 1.1 vom 28.09.2020
Register:	Erstellt von: Hr. Volker Klug	Freigegeben von: Hr. Volker Klug	Seite Nr. 1 von 17

Inhalt

I.	ZUSAMMENARBEIT MIT DEM MAIN-KINZIG-KREIS	3
A.	Rahmen für die Zusammenarbeit	3
1.	Vorgaben für die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH.....	3
2.	Handlungsprämissen des Main-Kinzig-Kreises	4
B.	Formen der Zusammenarbeit	4
C.	Voraussetzungen für die Zusammenarbeit	4
D.	Strategisch abgestimmte Ausrichtung.....	4
II.	VERTRETUNGS- UND ZEICHNUNGSBEFUGNIS	4
A.	Das Vier-Augen-Prinzip	5
1.	Rechtsverbindliche Verträge und Geschäftsvorgänge	5
B.	Vollmachten in der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH.....	6
1.	Unterschriftenregel	6
2.	Vertretungsregelung.....	6
3.	Rechtsverbindlichkeit in der E-Mail-Kommunikation	6
4.	Ausnahme zum Vier-Augen-Prinzip	6
5.	Bankkonten	6
C.	Kommunikation gegenüber Dritten.....	7
III.	IT-SYSTEME, INFORMATIONSSICHERHEIT, DATENSCHUTZ	7
A.	Schutz personenbezogener Daten	7
1.	Schutzzumfang	7
2.	Datenschutz	7
3.	Datenschutzbeauftragter	8
B.	Informationssicherheit	8
C.	Nutzung von IT-Systemen.....	8
1.	Sorgsamer Umgang	8
2.	Internet und E-Mail.....	9
3.	Private Nutzung von IT-Systemen.....	9
4.	Aufbewahrungs- und Archivierungspflichten	10
5.	Umgang mit vertraulichen Dokumenten	10
6.	Handynutzung in der ZKJF	10
IV.	GLEICHBEHANDLUNG UND GLEICHSTELLUNG	11
A.	Gleichbehandlung und Gleichstellung	11
B.	Belästigung und Mobbing	11
C.	Beschwerden	12
V.	ARBEITSZEIT UND ARBEITSSICHERHEIT	12
A.	Arbeitszeit.....	12
B.	Gesundheit und Sicherheit	12
VI.	LEISTUNGEN VON HONORARKRÄFTEN	13
A.	Selbstständigkeit	13
B.	Scheinselbstständigkeit/ Illegale Beschäftigung	14
C.	Befristete Beschäftigung/Arbeitnehmerüberlassung	14
VII.	RECHTSFRAGEN	15
VIII.	VERMEIDUNG VON KORRUPTION	15
A.	Definition des Begriffes „Korruption“	15
B.	Bestechung und Schmiergeldzahlungen	15
C.	Spenden und Sponsoring.....	16
D.	Werbegeschenke, Bewirtungskosten, Einladungen	16
E.	Antikorruptionsmaßnahmen in der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH.....	16
IX.	PRAXISBEISPIELE	16

Diese Textversion enthält die Handlungsrichtlinien in vollem Wortlaut. Jeder Angestellte und Geschäftsführer in der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH sollte diese Handlungsrichtlinien kennen.

Dieses Dokument finden Sie als PDF im Internet unter www.zkjf.de/download/.

Anmerkungen zu Begrifflichkeiten:

Der Einfachheit halber wird durchgehend der Begriff „Mitarbeitende“ verwendet. Er umfasst sowohl weibliche als auch männliche Personen.

HANDLUNGSRICHTLINIEN

I. ZUSAMMENARBEIT MIT DEM MAIN-KINZIG-KREIS

Die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe erfolgt durch Träger der freien Jugendhilfe. Da die Erbringung dieser Dienstleistungen in der Historie auch durch den Main-Kinzig-Kreis als Träger der Jugendhilfe angeboten wurde, erfolgte die Gründung der entsprechenden Angebote zunächst über einen Verein und in der Folge dann ab 2018 in Form einer gemeinnützigen GmbH.

Basierend auf den größeren Freiräumen der Privatwirtschaft wurde mit der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH eine Organisation geschaffen, die es ermöglicht, den Erfordernissen eines privatwirtschaftlichen Auftragnehmers zu entsprechen. Der Main-Kinzig-Kreis ist Hauptgesellschafter der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH und gleichzeitig Hauptauftraggeber.


Die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH soll dabei nicht nur sich selbst wirtschaftlich tragen, sondern darüber hinaus Gewinne erwirtschaften, die letztlich über die Gestaltung und Weiterentwicklung von Angeboten der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe wieder dem Main-Kinzig-Kreis zugutekommen.

A. Rahmen für die Zusammenarbeit

1. Vorgaben für die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH

Die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH ist dem Ziel verpflichtet, nachhaltig eine direkte oder indirekte Stärkung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Main-Kinzig-Kreis zu bewirken.

Die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH wird keine Aktivitäten des Main-Kinzig-Kreises übernehmen oder fortführen, die nicht wirtschaftlich zu betreiben sind.

 ZKJF	Erstellt am: 19.08.2020	Freigegeben am: 28.08.2020	Version Nr. 1.1 vom 28.09.2020
Register:	Erstellt von: Hr. Volker Klug	Freigegeben von: Hr. Volker Klug	Seite Nr. 3 von 17

2. Handlungsprämisse des Main-Kinzig-Kreises

Die seit Jahren sehr guten Erfahrungen mit der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH wie auch mit dem Vorläuferverein machen sie für die Kreisverwaltung zu einem gern gesehenen, aber keinesfalls bevorzugten Partner.

Im Rahmen der Zusammenarbeit werden die Regeln des arm's length principle (Leistungsaustausch wie zwischen unabhängigen Parteien) eingehalten.

B. Formen der Zusammenarbeit

Es bestehen aus Sicht der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH die folgenden drei Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitenden der Main-Kinzig-Kreis und der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH:

- über einen Honorarvertrag, Kooperationsvereinbarungen oder eine Leistungsvereinbarung;
- über einen Rahmenvertrag;
- als Mitgesellschafter/Geschäftsführer eines mit der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH gemeinsam geführten privatrechtlichen Unternehmens, in der Regel in der Rechtsform einer GmbH.

C. Voraussetzungen für die Zusammenarbeit

In der Zusammenarbeit, in einer oder mehreren der vorgenannten Möglichkeiten, müssen seitens des Mitarbeitenden zwingend die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

- Die Kalkulationsrichtlinien von Seiten des Main-Kinzig-Kreises werden eingehalten.
- In der externen Kommunikation liegt jederzeit Klarheit vor, ob die handelnden Personen als Organe des Main-Kinzig-Kreises oder als Geschäftsführende/Aufsichtsratsmitglieder/Gesellschafter der privatwirtschaftlichen gGmbH agieren.


D. Strategisch abgestimmte Ausrichtung

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, dem der Landrat oder ein von ihm bestimmter Vertreter kraft Amtes als Vorsitzender angehört. Hierdurch ist für die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH eine zielorientierte Zusammenarbeit zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH gewährleistet. Die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH sieht hierin eine Gewährleistung für die Abstimmung der strategischen Ausrichtung der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH in Bezug auf die Gesamtausrichtung des Main-Kinzig-Kreises.

Bei Fragen, die sich bezüglich der Zusammenarbeit zwischen der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH und dem Main-Kinzig-Kreis ergeben, sollten Sie nicht zögern, die Geschäftsführung der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH hierzu anzusprechen, denn das Zusammenarbeitsverhältnis ist für die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH substantiell.

II. VERTRETUNGS- UND ZEICHNUNGSBEFUGNIS

Im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH, werden Tag für Tag viele rechtlich verbindliche Verträge und Geschäftsvorgänge abgeschlossen.

 ZKJF	Erstellt am: 19.08.2020	Freigegeben am: 28.08.2020	Version Nr. 1.1 vom 28.09.2020
Register:	Erstellt von: Hr. Volker Klug	Freigegeben von: Hr. Volker Klug	Seite Nr. 4 von 17

Die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH legt großen Wert darauf, dass bei jedem dieser Geschäftsvorgänge die nachfolgend beschriebenen korrekten Abläufe/ Vertretungsbefugnisse eingehalten werden. Diese Formen der Vertretung unterscheiden sich in Bezug auf ihre Erteilung und den gewährten Vertretungsumfang. Ungeachtet der Art der Vertretungsbefugnis wird bei der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH für rechtsverbindliche und wichtige interne Geschäftsvorgänge das Vier-Augen-Prinzip erwartet. Das Vier-Augen-Prinzip, als gängiges und bewährtes Prinzip der Unternehmensführung, versucht die Chancen- und Risiken-Bewertung der Entscheidungsträger zu bündeln, um die Effizienz bei Problemlösungen zu steigern: „Vier Augen sehen mehr als zwei“.

A. Das Vier-Augen-Prinzip

Die Verantwortung für rechtsverbindliche Verträge und Geschäftsvorgänge, sollte bei der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH nicht auf den Schultern einer einzelnen Person liegen. Um dies zu gewährleisten, gelten hierfür die folgenden Grundregeln:

- Die Vertretung der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip.
- Die Geschäftsführung sollte rechtsverbindliche Erklärungen zusammen mit der zuständigen Fachbereichsleitung abgeben.
- Rechtsverbindliche Geschäftsvorgänge (mit wirtschaftlicher Relevanz für das Unternehmen), die ohne Mitwirkung der Geschäftsführung erledigt werden, bedürfen der Unterzeichnung durch zwei von der Geschäftsführung bevollmächtigten Personen.

1. Rechtsverbindliche Verträge und Geschäftsvorgänge


Unter rechtsverbindlichen Geschäftsvorgängen sind u. a. zu verstehen:

- Angebote
- Bestellungen*
- Arbeitsverträge
- Absichtserklärungen (Letter of intent)
- Mietverträge
- Honorarverträge
- Dienstleistungsverträge
- Leasingverträge
- Abmahnungen/Kündigungen
- Werkverträge
- Kredit- und Darlehensverträge

Gleiches gilt für die folgenden internen Geschäftsvorgänge, wie

- Kalkulationen
- Bestätigung und Freigabe von Eingangsrechnungen
- Verhandlungsprotokolle
- Erteilung von Vollmachten

* ab 1.000 € Auftragssumme (netto)

 ZKJF	Erstellt am: 19.08.2020	Freigegeben am: 28.08.2020	Version Nr. 1.1 vom 28.09.2020
Register:	Erstellt von: Hr. Volker Klug	Freigegeben von: Hr. Volker Klug	Seite Nr. 5 von 17

B. Vollmachten in der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH

Zur Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips und zur rechtsverbindlichen Vertretung des einzelnen Unternehmens der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH gelten die folgenden Möglichkeiten der schriftlichen Vollmachtserteilung (in Anlehnung an §§48-58 HGB).

- Geschäftsführung: ohne Namenszusatz (mit Titelbezeichnung), Ernennung erfolgt durch die Gesellschafter/den Aufsichtsrat;
- Prokurist: Namenszusatz ppa., Erteilung erfolgt durch die Geschäftsführung und die Gesellschafter;
- Handlungsbevollmächtigte: Namenszusatz i. V. (in Vollmacht), Erteilung erfolgt durch die Geschäftsführung.

Darüber hinaus besteht in der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH die Möglichkeit der folgend definierten Vollmacht:

- Beauftragter: Namenszusatz i. A. (im Auftrag). Diese Vollmacht darf von allen Mitarbeitenden der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH verwendet werden. Diese Vollmacht hat in der externen Kommunikation keine rechtsverbindliche Relevanz.

1. Unterschriftenregel

Bei Anwendung der Vollmachten bei rechtsverbindlichen Geschäftsvorgängen gilt in der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH die folgende Unterschriftenregelung:

- Sachlich, inhaltliche und rechnerische Verantwortung: Unterschrift links
- Geschäftsverantwortlicher (in der Regel der Vorgesetzte): Unterschrift rechts.

2. Vertretungsregelung

- Die Geschäftsführung der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH hat unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips für eine Vertretungsregelung zu sorgen, die den reibungslosen Geschäftsbetrieb jederzeit gewährleistet kann.

3. Rechtsverbindlichkeit in der E-Mail-Kommunikation


- Alle rechtsverbindlichen Geschäftsvorgänge bedürfen der schriftlichen Form und sind mit Originalunterschrift zu versehen. E-Mail-Schriftverkehr dient der Kommunikation (wie das Telefonieren) und kann von jedem Mitarbeitende einzeln „unterzeichnet“ werden. Alle E-Mails an Firmenexterne müssen zwingend mit dem E-Mail-Account und der Signatur der betreffenden Gesellschaft der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH versehen werden. Die Signaturen sind entsprechend der aktuellen Rechtslage auszugestalten.

4. Ausnahme zum Vier-Augen-Prinzip

Von diesem Vier-Augen-Prinzip sind Geschäftsvorgänge ausgeschlossen, die „persönlichen oder organisatorischen Charakter“ haben, wie z. B. Vereinbarungen von Besprechungsterminen, Glückwünsche und Danksagungen.

5. Bankkonten

Jede Bankvollmacht muss durch die Geschäftsführung der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH genehmigt werden. Diese wird entsprechend der Bankregularien hinterlegt. Insbesondere bei der Bankvollmacht ist die Vertretungsregelung zu beachten.

 ZKJF	Erstellt am: 19.08.2020	Freigegeben am: 28.08.2020	Version Nr. 1.1 vom 28.09.2020
Register:	Erstellt von: Hr. Volker Klug	Freigegeben von: Hr. Volker Klug	Seite Nr. 6 von 17

C. Kommunikation gegenüber Dritten

Alle Mitarbeitenden der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH müssen beim Umgang mit dritten Parteien die nachfolgenden allgemeinen Vorgaben einhalten:

- Mitarbeitende der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH legen immer offen, dass sie im Namen der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH handeln.
- Bei der schriftlichen Geschäftskorrespondenz wird das Briefpapier der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH oder bei elektronischer Gestaltung das entsprechende Schema verwendet.
- E-Mails enthalten in der Signatur ebenfalls Angaben zur Identität der betreffenden Person sowie der Gesellschaft der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH.
- Um nur eindeutige und abgestimmte Informationen zu kommunizieren (vor allem gegenüber den Medien), ist es unerlässlich, dass dies kanalisiert über eine zentrale Stelle erfolgt. Primär ist die Geschäftsführung innerhalb der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH hierfür verantwortlich. Sie kann dies an einen Mitarbeitenden delegieren. Bei Informationen mit besonderer Tragweite für das Unternehmen ist der Aufsichtsrat/ die Gesellschafterversammlung der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH einzubeziehen.

III. IT-SYSTEME, INFORMATIONSSICHERHEIT, DATENSCHUTZ

Moderne IT-Systeme sind für die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH von grundlegender Bedeutung. Sie tragen erheblich zu unserer Innovationskraft bei, weil sie unsere Geschäftsprozesse maßgeblich unterstützen und optimieren. Deshalb erachtet die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH den kompetenten Umgang mit effizienten und sicheren Informationstechnologiesystemen („IT-Systemen“) als einen der Hauptfaktoren für den eigenen geschäftlichen Erfolg. Zur Informationstechnologie („IT“) gehören alle technischen Systeme, die Informationen erfassen, speichern, verarbeiten, reproduzieren und übertragen. Mit der vorliegenden Konzernrichtlinie sollen Leitlinien beschrieben werden, die bei der Organisation und dem Betrieb von IT-Systemen in der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH eingehalten werden müssen.


A. Schutz personenbezogener Daten

1. Schutzzumfang

Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist besonders wichtig. Die gesetzlichen Anforderungen an den Datenschutz sind sehr umfassend und detailliert. Generell ist die Erfassung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur gestattet, wenn alle rechtlichen Anforderungen und gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind.

2. Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) weder an Dritte noch an andere Gesellschaften innerhalb der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH weitergeleitet werden. Für bestimmte Ausnahmen gibt es besondere Regelungen, wie z. B. die Geschäftsanweisungen der IT des Main-Kinzig-Kreises, die unbedingt einzuhalten sind. Die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH hat eine Vielzahl von Maßnahmen zum Schutz (und zur Verhinderung des Missbrauchs) aller bei der ZKJF MAIN-KINZIG

 ZKJF	Erstellt am: 19.08.2020	Freigegeben am: 28.08.2020	Version Nr. 1.1 vom 28.09.2020
Register:	Erstellt von: Hr. Volker Klug	Freigegeben von: Hr. Volker Klug	Seite Nr. 7 von 17

GGMBH erfassten, genutzten und verarbeiteten personenbezogenen Daten umgesetzt. Hierzu gehören auch (nicht jedoch ausschließlich) technische Maßnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugriff oder Störung.

3. Datenschutzbeauftragter

Die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH hat einen Datenschutzbeauftragten ernannt, der die Einhaltung dieser Richtlinie und der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen in den betreffenden Gesellschaften in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Geschäftsführung sicherstellt.

B. Informationssicherheit

Mitarbeitende der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH haben möglicherweise Zugang zu vertraulichen Informationen, die der Öffentlichkeit nicht allgemein bekannt sind. Würden diese Informationen öffentlich, könnten sie Einfluss auf die Ertragslage der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH oder anderer, in Geschäftsbeziehung mit der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH stehenden Unternehmen und Organisationen haben. Vertrauliche Informationen dürfen auf keinen Fall zur Erzielung eines persönlichen Vorteils oder zum Vorteil dritter Parteien genutzt werden. Gerade in unbedachten Situationen und Momenten (wie z. B. am Mittagstisch, im Aufzug oder bei Veranstaltungen) gilt eine besondere Aufmerksamkeit.

Die Integrität unserer Daten muss permanent gewährleistet sein. Dies schließt den Schutz der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Authentizität und Zuverlässigkeit dieser Daten ein. Alle von der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH genutzten Daten, ungeachtet dessen, ob es sich um personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt, müssen deshalb vor unbefugtem Zugriff und Manipulation geschützt werden.


Die IT-Systeme müssen so genutzt werden, dass die Integrität aller Daten während der Nutzung, Verarbeitung, Speicherung und Übertragung gewahrt ist. Dieses Ziel kann durch verschiedene Maßnahmen erreicht werden, beispielsweise Passwörter und Verschlüsselungstechnologien. Weitere Einzelheiten zum Schutz der Integrität der Daten finden Sie in den IT-relevanten Geschäftsanweisungen der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH-Gesellschaft wie auch in den Statuten der IT des Main-Kinzig-Kreises. Bei Fragen in diesem Zusammenhang können Sie sich jedoch auch an den oder die IT-Beauftragten/ IT-Beauftragte der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH wenden.

C. Nutzung von IT-Systemen

1. Sorgsamer Umgang

Beim Umgang mit IT-Systemen müssen die Mitarbeitende die folgenden Anforderungen beachten:

Arbeiten in Zusammenhang mit Veränderungen, Installationen, Deinstallationen, Updates sowie der Wartung von Hardware oder Software dürfen nur von der IT-Abteilung des Main-Kinzig-Kreises (Administrator) oder auf Anweisung dieser Abteilung vorgenommen werden.

 ZKJF	Erstellt am: 19.08.2020	Freigegeben am: 28.08.2020	Version Nr. 1.1 vom 28.09.2020
Register:	Erstellt von: Hr. Volker Klug	Freigegeben von: Hr. Volker Klug	Seite Nr. 8 von 17

Alle IT-Systeme (einschließlich Peripheriegeräten wie Festplatten, CD-ROMs, DVDs, USB-Sticks, SD-Karten sowie der darauf gespeicherten Daten) müssen vor Diebstahl, Verlust, Missbrauch oder unbefugter Nutzung geschützt werden.

Die von der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH vorinstallierten Sicherheitssysteme (beispielsweise Passwörter, Virens Scanner, Firewalls usw.) müssen genutzt und dürfen nicht deaktiviert werden. Automatische Software-Updates dürfen nicht blockiert werden.

Bei der elektronischen Verarbeitung sowie bei der Speicherung von Daten dritter Parteien (Fotos, Grafiken, etc.) muss in jedem Fall das Urheberrecht eingehalten werden.

Falls Sie vermuten, dass ein von der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH genutztes IT-System ein Sicherheitsrisiko darstellt (aufgrund der Infizierung mit einem Virus, eines Hackerangriffes oder einer anderen Ursache), müssen Sie unverzüglich Ihren Vorgesetzten und den oder die IT-Beauftragte(n) der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH informieren. Besondere Bestimmungen der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH und der für den Umgang mit IT-Systemen verantwortlichen Gesellschaften müssen jederzeit eingehalten werden.

2. Internet und E-Mail

IT-Systeme sind zur geschäftlichen Nutzung vorgesehen. Dafür werden ausschließlich der zugewiesene PC und der persönliche Email-Account genutzt. Sämtliche E-Mails, die an Dritte gehen (auch innerhalb der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH), müssen eine Signatur enthalten. Diese ist unternehmensspezifisch zu gestalten.


Die gesetzlichen Pflichtangaben, etwa zur Geschäftsführung und zum Handelsregister sind in jede E-Mail-Signatur aufzunehmen. Die hierzu gesetzlich vorgegebenen Anforderungen können über den oder die IT-Beauftragte(n) der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH eingeholt werden. Ebenfalls werden Sie von diesem über Anpassungen und/oder Änderungen informiert.

Passwörter dürfen grundsätzlich nicht an andere Personen weitergegeben werden. Alle Mitarbeitende haben jede Nutzung des Internets zu unterlassen, die den Interessen der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH schadet, die Sicherheit beeinträchtigt oder die gegen geltende Rechtsvorschriften verstößt.

3. Private Nutzung von IT-Systemen

Grundsätzlich gilt, dass die von der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH für geschäftliche Zwecke zur Verfügung gestellten IT-Systeme nicht für die private Kommunikation oder das Speichern privater Daten verwendet werden dürfen. In seltenen Fällen wird eine private Nutzung geduldet. Soweit die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH hierzu eine besondere Richtlinie erlassen hat, ist diese zu beachten.

Selbst wenn die private Nutzung von IT-Systemen nicht vollständig ausgeschlossen ist, darf die Aufgabenerfüllung der Geschäftsprozesse der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH darunter nicht leiden. Die private Nutzung von Internet oder E-Mail darf nicht

 ZKJF	Erstellt am: 19.08.2020	Freigegeben am: 28.08.2020	Version Nr. 1.1 vom 28.09.2020
Register:	Erstellt von: Hr. Volker Klug	Freigegeben von: Hr. Volker Klug	Seite Nr. 9 von 17

dazu führen, dass Mitarbeitende strafbare Handlungen begehen oder illegal urheberrechtlich geschützte Dateien herunterladen und auf Datenträgern speichern oder sie über ihren E-Mail-Account illegal an andere versenden.

Darüber hinaus ist die Übertragung von E-Mails oder Dateien mit religiösem, politischem, extremistischem oder pornographischem Inhalt untersagt. Sollte ein diesbezüglicher Verdacht bestehen, ist die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH berechtigt, das IT-System vollständig zu überprüfen.

Die private Nutzung von Smartphones während der Arbeitszeit ist auf Ausnahmefälle zu begrenzen und soll die Arbeitssituation nicht beeinträchtigen.

4. Aufbewahrungs- und Archivierungspflichten

Sowohl für das Aufbewahren als auch für das Archivieren bestimmter Daten gelten detaillierte gesetzliche Vorschriften, die von der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH eingehalten werden müssen. Die elektronische Datenverarbeitung ist nur eine von vielen möglichen Formen der Aufbewahrung und Archivierung. Grundsätzlich muss beim Aufbewahren und Archivieren von Daten Folgendes immer sichergestellt sein:


- Ordnung der Archivierung,
- Vollständigkeit der Daten,
- Sicherheit der Aufbewahrungsmethode,
- Schutz vor Änderung und Fälschung der Daten,
- Schutz vor Datenverlusten (Datensicherung),
- Ausschließliche Nutzung der Daten durch befugte Personen (Einhaltung des Prinzips, dass die Daten nur jenen Personen zugänglich gemacht werden, die sie kennen müssen),
- Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungszeiträume,
- Einhaltung der im Unternehmen geltenden Richtlinien zur Aufbewahrung und Vernichtung von Daten/Unterlagen.

5. Umgang mit vertraulichen Dokumenten

Vertrauliche Dokumente müssen jederzeit vor dem Zugriff Dritter gesichert sein. Dies gilt im Besonderen für neueste technologische Entwicklungen im Rahmen von F&E-Verträgen, vertraulichen Kunden- und Lieferantenunterlagen, Personalunterlagen, Unterlagen über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens und Behördenunterlagen. Vertrauliche Dokumente (Originale, Entwürfe etc.), die nach den gesetzlichen und betrieblichen Bedingungen entsorgt werden können, müssen in der Form vernichtet werden, dass ein Dritter diese nicht verwenden kann.

6. Handynutzung in der ZKJF

Mitarbeitende der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH achten auf den richtigen Umgang mit ihren dienstlichen Smartphones, indem vorhandene Sicherheitsfunktionen genutzt werden, um Daten angemessen zu schützen. Hierunter fallen die Nutzung von PINs, Displaysperren sowie die verschlüsselte Datenübertragung zu den E-Mail-Servern. Das Installieren von zusätzlichen Apps bedarf der Genehmigung der Geschäftsführung.

 ZKJF	Erstellt am: 19.08.2020	Freigegeben am: 28.08.2020	Version Nr. 1.1 vom 28.09.2020
Register:	Erstellt von: Hr. Volker Klug	Freigegeben von: Hr. Volker Klug	Seite Nr. 10 von 17

Mitarbeitende der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH haben aus Sicherheitsgründen keine Social Media Anwendungen wie bspw. WhatsApp, Facebook, Twitter, Tik Tok oder Instagram auf ihrem dienstlichen Smartphone installiert.

Serviceangebote von Apple, wie bspw. Siri, i-Message oder i-Cloud werden von Mitarbeitenden der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH deaktiviert. Ortungsdienste nutzen Mitarbeitende nur während der Verwendung des Smartphones als Navigationsgerät. Da eine Einschätzung über die Vertrauenswürdigkeit von öffentlichen Hotspots und WLANs nicht möglich ist, nutzen Mitarbeitende, neben dem mobilen Datenvolumen, nur den Hotspot des MKKs oder das eigne WLAN, um zu verhindern, dass durch öffentliche Internetzugänge der gesamte Datenverkehr, auch Passörter, ausgelesen und aufgezeichnet werden können.

Sofern Mitarbeitende ihr Smartphone verlieren oder es gestohlen wurde, wird die Verwaltung bzw. die Geschäftsführung der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH unverzüglich informiert.

Mitarbeitende der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH nutzen KEINE privaten Smartphones für dienstliche Zwecke.

IV. GLEICHBEHANDLUNG UND GLEICHSTELLUNG

Die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH legt großen Wert auf gute Zusammenarbeit, Höflichkeit, gegenseitige Wertschätzung und Fairness im Umgang miteinander. Respekt für die Privatsphäre und die Würde des Anderen sind für ein gutes Arbeitsumfeld unverzichtbar. In diesem Zusammenhang sind die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen einzuhalten.

A. Gleichbehandlung und Gleichstellung


In der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH ist jede Form der Diskriminierung, sei es in Bezug auf Mitarbeitende oder dritte Parteien, nicht erwünscht. Die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH schätzt und fördert die Einzigartigkeit und die Gleichheit aller Menschen unabhängig von:

- ethnischer Zugehörigkeit oder Herkunft,
- Geschlecht,
- Religion oder religiösen Auffassungen,
- körperlicher oder geistiger Behinderung,
- Alter,
- sexueller Neigung.

Um die Potentiale aller Mitarbeitende zu fördern und diese in die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH einzubringen, ist es Ziel, innerhalb der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH ein Umfeld zu schaffen in dem jeder Mitarbeitende die gleichen Chancen erhält und die Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht werden.

B. Belästigung und Mobbing

Die Privatsphäre und Würde des Anderen muss jederzeit respektiert werden. Sexuelle Belästigung und Beleidigungen sowie unflätige oder aggressive Bemerkungen gegenüber anderen Personen werden in der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH nicht toleriert.

 ZKJF	Erstellt am: 19.08.2020	Freigegeben am: 28.08.2020	Version Nr. 1.1 vom 28.09.2020
Register:	Erstellt von: Hr. Volker Klug	Freigegeben von: Hr. Volker Klug	Seite Nr. 11 von 17

Jede Form von Schikane, also die absichtliche oder mutwillige Belästigung oder Benachteiligung eines anderen aus diskriminierenden Gründen, wird nicht akzeptiert.

C. Beschwerden

Falls Sie der Meinung sind, Sie seien Opfer einer unzulässigen Verhaltensweise oder Diskriminierung geworden, sollten Sie sich bei Ihrer Geschäftsführung beschweren. Das Vorbringen einer Beschwerde aufgrund unzulässiger Verhaltensweisen ist Ihr Recht. Solche Beschwerden werden vertraulich behandelt und untersucht. Mitarbeitende müssen dadurch keine Nachteile befürchten.

V. ARBEITSZEIT UND ARBEITSSICHERHEIT

Die Sicherheit unserer Mitarbeitenden ist für die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH von entscheidender Bedeutung. Mit diesen Handlungsrichtlinien sollen die Mitarbeitenden darüber informiert werden, wie mit potenziellen Gesundheits- und Sicherheitsgefahren umgegangen werden soll. Alle Betriebsstätten der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH werden mit dem Ziel geplant, eingerichtet, ausgestattet, betrieben und überwacht, Gefahren zu eliminieren und Unfälle zu verhüten. Die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH schult ihre Mitarbeitende regelmäßig und gibt Hinweise zur Arbeitsplatzsicherheit. Bei Arbeiten an Anlagen des Main-Kinzig-Kreises ist den Einweisungen durch das jeweils zuständige Personal Folge zu leisten.


A. Arbeitszeit

Eine angemessene Arbeitszeitorganisation ist für die Arbeitsabläufe, die Gesundheit und soziale Einbindung unserer Mitarbeitenden wichtig. Da die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH den Mitarbeitenden ein hohes Maß an vertrauensvollem Umgang mit ihrer Arbeitszeit zutraut, präferiert die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH die „Vertrauensarbeitszeit“. Somit fördern und fordern wir die selbständige zeitliche Organisation und die maximale Professionalität und Qualität bei der Umsetzung vereinbarter Ziele und Aufgaben.

Dies bedeutet jedoch auch, dass die Mitarbeitenden der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH alle relevanten Gesetze und Vorschriften zur Arbeitszeit in ihrer jeweils gültigen Fassung einhalten, insbesondere für die gesetzlich vorgeschriebene maximale Arbeitszeit. In Deutschland beträgt die maximale Arbeitszeit 8 bzw. in Ausnahmefällen, sofern ein entsprechender Ausgleich erfolgt, 10 Stunden pro Tag. Die Anforderungen aller anwendbaren Gesetze sind im Rahmen der Vertrauensarbeitszeit zu erfüllen.

B. Gesundheit und Sicherheit

Ein sicheres Arbeitsumfeld hat für die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH oberste Priorität. Von den Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie bei der Ausführung ihrer beruflichen Tätigkeit auf ihre eigene Gesundheit und Sicherheit (sowie die Gesundheit und Sicherheit dritter Personen, die von ihrer Tätigkeit betroffen sind) achten. Insbesondere gelten folgende Festlegungen:

 ZKJF	Erstellt am: 19.08.2020	Freigegeben am: 28.08.2020	Version Nr. 1.1 vom 28.09.2020
Register:	Erstellt von: Hr. Volker Klug	Freigegeben von: Hr. Volker Klug	Seite Nr. 12 von 17

- Die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH hat einen Sicherheitsbeauftragten sowie eine Betriebsärztin ernannt, der die Arbeitssicherheit gewährleistet. Der Sicherheitsbeauftragte unterstützt die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH auf der Ebene der einzelnen Gesellschaften bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.
- Zur Gewährleistung und Verbesserung der Arbeitssicherheit schult und instruiert die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH ihre Mitarbeitenden in den Themenbereichen Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz. Alle Sicherheitshinweise sind einzuhalten.
- Die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH macht auf Gefahren am Arbeitsplatz aufmerksam und schult das Bewusstsein für die eigene Verantwortung bezüglich der Arbeitssicherheit.
- Eigeninitiative und Selbsthilfe tragen zur Arbeitssicherheit bei. Die Mitarbeitenden der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH sind verpflichtet, umgehend ihren Vorgesetzten über alle schwerwiegenden Gesundheits- oder Sicherheitsgefahren zu informieren.
- Jeder Mitarbeitende kann jederzeit Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitssicherheit einreichen (ideen@zkjf.de).
- Unfälle und andere sicherheitsrelevante Vorfälle müssen direkt an den Vorgesetzten gemeldet werden, auch um eine sofortige und gründliche Untersuchung zu ermöglichen.
- Spezielle Sicherheitsbestimmungen, die für bestimmte Arbeitsplätze gelten, müssen jederzeit eingehalten werden.
- Alle Umweltschutzgesetze, darunter auch jene zum Umgang mit gefährlichen Materialien, sind zu beachten.


VI. LEISTUNGEN VON HONORARKRÄFTEN

Es ist zwingend notwendig, zur Ausführung von Tätigkeiten und Projekten nicht nur eigene Mitarbeitende der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH einzusetzen, sondern auch die Leistungen von Honorarkräften, Übungsleiter oder einzelner selbständiger Berater in Anspruch zu nehmen. Diese Leistungen haben zwar für die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH eine große Bedeutung, bergen aber auch eine Vielzahl von Risiken. Die präzise und exakte Bewertung einer Rechtsbeziehung zwischen der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH und einer Arbeitskraft führt zu verschiedenen rechtlichen Konsequenzen. Eine korrekte Festlegung und Differenzierung ist häufig schwierig, da es stets auf die konkrete Situation des Einzelfalls ankommt.

Bei der Schaffung von Rechtsbeziehungen zu Personen, die Arbeiten für die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH ausführen sollen, müssen wir eine korrekte Ausgestaltung vornehmen. Aufgrund der Brisanz dieses Themas ist generell die Geschäftsführung mit einzubeziehen.

A. Selbstständigkeit

Zur Unterscheidung eines Selbstständigen von einem Arbeitnehmer dient eine ganze Reihe von Kriterien. Eine allgemein akzeptierte Formel zur Klassifizierung einer be-

 ZKJF	Erstellt am: 19.08.2020	Freigegeben am: 28.08.2020	Version Nr. 1.1 vom 28.09.2020
Register:	Erstellt von: Hr. Volker Klug	Freigegeben von: Hr. Volker Klug	Seite Nr. 13 von 17

stimmten Person als „angestellt“ oder „selbstständig“ gibt es jedoch nicht. Die Bezeichnung einer Rechtsbeziehung im Vertrag dient häufig als Hinweis auf die tatsächlich begründete Rechtsbeziehung. Jeder Einzelfall muss überprüft werden, da die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses sowie vor allem die tatsächliche Vertragsdurchführung die entscheidenden Faktoren sind. Nachfolgend eine Liste anerkannter Kriterien, die auf eine selbstständige Tätigkeit hindeuten:

- Möglichkeit, frei über die zu übernehmenden Arbeiten, die Arbeitszeit und den Arbeitsort bestimmen zu können;
- Beschäftigung eigener Mitarbeitende;
- Eintragung eines Gewerbes oder Unternehmens;
- Bereitstellung eigener Arbeitsmaterialien und Werkzeuge;
- Keine dauerhafte Tätigkeit (die länger als ein Jahr andauert) für einen einzelnen Kunden;
- Vertragliche Beziehungen zu mehreren Kunden;
- Abhängigkeit der Vergütung vom konkreten Arbeitsergebnis und Erfolg (und nicht von der Anzahl der Arbeitsstunden);
- Klare Spezifizierung der durchzuführenden Arbeiten;
- Eingehen unternehmerischer Risiken;
- Kein Anspruch auf typische Sozialleistungen für Arbeitnehmer, wie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und bezahlte Urlaubstage.

Nachfolgend eine Liste anerkannter Kriterien, die auf eine abhängige Tätigkeit hindeuten:


- Weisungsgebundenheit bezüglich Arbeitsort, Arbeitszeit und Arbeitsinhalt;
- Integration in die geschäftlichen Abläufe des Unternehmens;
- Ausführung von Arbeiten, die in der Regel einer Anweisung und Kontrolle unterliegen;
- Kein Eingehen unternehmerischer Risiken;
- Ausschließliche Tätigkeit für ein Unternehmen;
- Integration in das Zeiterfassungssystem des Unternehmens.

B. Scheinselbstständigkeit/ Illegale Beschäftigung

Wenn eine Arbeitskraft als „selbstständig“ behandelt wird, obwohl sie tatsächlich die Arbeiten eines abhängig beschäftigten Arbeitnehmers ausführt, erfüllt dies den Tatbestand der „Scheinselbstständigkeit“. Selbst wenn die Vertragsstruktur als solche eine selbstständige Tätigkeit abbildet, kann die Art und Weise der Erfüllung des Vertrages den Tatbestand der Scheinselbstständigkeit begründen. Scheinselbstständigkeit führt zu einer gesetzeswidrigen Umgehung der Zahlung von Löhnen oder Gehältern mit Sozialversicherungsbeiträgen und ist deshalb illegal. Die Inanspruchnahme von Arbeitsleistungen von Personen, deren Tätigkeit als Scheinselbstständigkeit einzuordnen ist, muss unter allen Umständen vermieden werden.

C. Befristete Beschäftigung/Arbeitnehmerüberlassung

Bei Erfordernis nimmt die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH zeitlich befristet Fachpersonal in Anspruch, die von einem Dritten (i. d. R. Personalverleihagenturen) zur Verfügung gestellt werden. Alle Verträge mit dritten Parteien müssen sorgfältig ausgestaltet werden. Darin müssen die einschlägigen rechtlichen Vorschriften, wie das Vorliegen einer

 ZKJF	Erstellt am: 19.08.2020	Freigegeben am: 28.08.2020	Version Nr. 1.1 vom 28.09.2020
Register:	Erstellt von: Hr. Volker Klug	Freigegeben von: Hr. Volker Klug	Seite Nr. 14 von 17

Erlaubnis für die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung durch die Bundesagentur für Arbeit, enthalten sein.

VII. RECHTSFRAGEN

Die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH unterliegt aufgrund unterschiedlicher Betätigungsfelder/Geschäftsbereiche und facettenreicher Vertragsgestaltung einer Vielzahl von Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen. Die Beachtung dieses Rechtsrahmens ist für den erfolgreichen Geschäftsbetrieb der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH von ausschlaggebender Bedeutung. Ihre Nichtbeachtung kann für die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH beträchtliche Folgen in Form von Bußgeldern, Geldstrafen und Vertragskündigungen haben.

Die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH erwartet von ihren Mitarbeitenden, dass sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften einhalten. In der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH werden Rechtsfragen grundsätzlich über die Geschäftsführung geklärt bzw. die Klärung dieser Fragen wird über die Geschäftsführung veranlasst.

Die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH ist verpflichtet, die Anforderungen aller anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen einzuhalten. Die Geschäftsführung kann zu diesen Themen beraten bzw. die Beratung organisieren.

Im Falle einer behördlichen Durchsuchung ist in jedem Falle die Geschäftsführung einzuschalten.

VIII. VERMEIDUNG VON KORRUPTION


Die ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH lehnt kategorisch jede Form von Korruption ab. Von den Mitarbeitenden und Führungskräften wird erwartet, dass sie alle Verdachtsfälle von Korruption der jeweiligen Geschäftsführung melden.

A. Definition des Begriffes „Korruption“

Bei korrupten Verhaltensweisen wird ein Vorteil als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung im Geschäftsverkehr gewährt. Der Vorteil muss nicht zwingend in Geld oder Geschenken bestehen, sondern kann im Einzelfall auch immaterieller Natur (z. B. persönliches Fortkommen, Beförderung, Bildungsabschluss) sein. Dabei kann der Vorteil sowohl dem Mitarbeitenden oder autorisiertem Vertreter selbst als auch Dritten zugutekommen („Vetternwirtschaft“). Nachfolgend finden Sie einige Beispiele für die häufigsten Formen von Korruption bei Geschäftsvorgängen.

B. Bestechung und Schmiergeldzahlungen

Unter Bestechung ist die Zuwendung von Geld (oder anderen geldwerten Vorteilen) mit dem Ziel zu verstehen, die Entscheidung oder das Verhalten einer anderen Partei zu beeinflussen.

 ZKJF	Erstellt am: 19.08.2020	Freigegeben am: 28.08.2020	Version Nr. 1.1 vom 28.09.2020
Register:	Erstellt von: Hr. Volker Klug	Freigegeben von: Hr. Volker Klug	Seite Nr. 15 von 17

Die Zahlung von Provisionen an Vermittler und Makler zur Vermittlung von Kontakten zu potenziellen Geschäftspartnern oder von Geschäftsgelegenheiten ist üblich und nicht zu beanstanden, wenn und soweit die Vermittler eine werthaltige und rechtlich nicht zu beanstandende Gegenleistung hierfür erbringen. Derartige Zahlungen dürfen jedoch nicht dazu bestimmt sein, als Bestechungs- oder Schmiergeldzahlungen weitergeleitet zu werden. Auf die Einhaltung dieser Vorgaben sind die Vermittler und Makler vertraglich zu verpflichten.

C. Spenden und Sponsoring

Spenden zu karitativen oder kulturellen Zwecken können wünschenswert sein, können aber auch in sehr engem Zusammenhang mit Korruption stehen. Sie müssen immer ordnungsgemäß dokumentiert werden.

D. Werbegeschenke, Bewirtungskosten, Einladungen

Unsere Mitarbeitende werden ausdrücklich dazu aufgefordert, geschäftliche Gefälligkeiten nicht anzunehmen oder zu gewähren. Sie können mitunter aber in eine Situation gelangen, in denen dies nicht zu umgehen ist. Geringwertige Werbegeschenke, Bewirtungen und sonstige Einladungen sind im Geschäftsverkehr üblich und nicht notwendigerweise ein Anzeichen von Korruption. Nur gelegentliche, sozial übliche Gesten werden von der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH toleriert.

E. Antikorruptionsmaßnahmen in der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH

Die Mitarbeitende der ZKJF MAIN-KINZIG GGMBH müssen jegliche Art von Korruption oder bereits deren Anschein vermeiden. Um dies sicherstellen zu können, sind Geschenke an Behörden oder andere staatliche Stellen grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme bilden kleine Danksagungen zu besonderen Anlässen (wie weihnachtlicher Christstollen), die allgemein an Geschäftspartner (darunter auch Behörden) versendet werden.


IX. PRAXISBEISPIELE

Ein Mitarbeitender erhält von einem Lieferanten jährlich zu Weihnachten ein Weinpaket im Wert von 30 €.

Umgang: Art, Wert, Häufigkeit und Zeitpunkt des Geschenkes liegen noch im üblichen Rahmen unter Berücksichtigung der geschäftlichen Beziehung zwischen Mitarbeitende und Vorteilsgeber

Ein Mitarbeitender wird mit seinem Partner von einem Geschäftspartner zu einem Restaurantbesuch (Sternekoch) im Wert von 200 € pro Person eingeladen.

Umgang: Art (Sternekoch und mit Partner) und Wert (200 € pro Person) der Einladung sind für eine Geschäftsbeziehung unüblich. Die Einladung darf vom Mitarbeitenden nicht angenommen werden.

 ZKJF	Erstellt am: 19.08.2020	Freigegeben am: 28.08.2020	Version Nr. 1.1 vom 28.09.2020
Register:	Erstellt von: Hr. Volker Klug	Freigegeben von: Hr. Volker Klug	Seite Nr. 16 von 17

Ein Mitarbeitender wird mit anderen Kunden zu einer Marketing- oder Vertriebsveranstaltung eines Geschäftspartners eingeladen, die durch Show-Einlagen von Artisten aufgelockert wird.

Umgang: Es handelt sich um eine überwiegend geschäftliche Veranstaltung im üblichen Rahmen. Eine Teilnahme des Mitarbeitenden ist zulässig.


In der Kantine fragt ein Kollege nach den Details einer größeren Leistungsvereinbarung, welche in Zusammenarbeit mit anderen Dienstleistern läuft.

Umgang: Der Mitarbeitende bittet um Verständnis dafür, dass er im öffentlichen Raum nicht über Details zu Projekten spricht.

63452 Hanau, 28.09.2020

Volker Klug
Geschäftsführer

ZKJF Main-Kinzig gGmbH

 ZKJF	Erstellt am: 19.08.2020	Freigegeben am: 28.08.2020	Version Nr. 1.1 vom 28.09.2020
Register:	Erstellt von: Hr. Volker Klug	Freigegeben von: Hr. Volker Klug	Seite Nr. 17 von 17